



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

1. Kap. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

4. Abschnitt. Volkschulhäuser in Finnland.

1. Kapitel. Allgemeines.

233.
Geschichtliches.

Das Großfürstenthum Finnland bildet einen Theil des russischen Reiches, genießt aber im Inneren Selbständigkeit sowohl in der Verwaltung, als auch in der Gesetzgebung. Die Aehnlichkeit seines von Rußland unabhängigen Schulwesens mit dem der früher vorgeführten Länder läßt es berechtigt erscheinen, sofort an dieser Stelle dieses Land zu besprechen, dessen allgemeine Bildung eine verhältnißmäßig hohe ist, trotzdem es als das nördlichste aller Culturländer der Erde gilt.

Die Reformation wurde in Finnland unter *Gustav Wasas* Regierung (1523–60) eingeführt. Am 29. März 1809 bestätigte *Alexander I.* von Rußland als Großfürst von Finnland in *Borgå* die Constitution des Landes, und im Frieden zu Frederikshamn am 17. September 1809 erkannte Schweden die Vereinigung Finnlands mit Rußland an. Die Landesregierung ist dem kaiserlichen Senat für Finnland in Helsingfors anvertraut. Das Land theilt sich in 8 *Län* (Regierungsbezirke), die in 51 *Härad* (Amtsbezirke) mit je einem *Kronfogde* zerfallen, wobei diese Bezirke 500 Gemeinden umfassen. Unter der Regierung *Alexanders II.* machte Finnland sowohl in materieller, als auch in geistiger Hinsicht bedeutende Fortschritte; es wurde der Volksunterricht verbessert; höhere finnische Knaben- und Töchter Schulen wurden gegründet u. s. w.

Nach der Volkszählung vom 31. December 1890 hatte Finnland 2 340 140 Einwohner, wovon 98 Procent der evangelisch-lutherischen Kirche angehörten. In sprachlicher Hinsicht herrscht die finnische Sprache mit 2 048 545 vor; dann kommt die in der höheren Bildung und Verwaltung früher vorwiegende schwedische Sprache mit 322 604, während nur 5795 russische, 1674 deutsche und 1522 andere Sprachen hatten.

Durch das Gesetz vom 19. April 1858 wurde das Volkschulwesen organisiert und in den Landgemeinden die Errichtung stationärer Schulen unter Staatshilfe gefördert⁹⁸⁾.

234.
Schulgesetz
vom
Jahre 1866.

Das Gesetz vom 11. Mai 1866 organisierte endgiltig das Volkschulwesen in Finnland. Zuzolge dieses Gesetzes hatte jede Gemeinde die entsprechende Zahl von Volkschulen für alle Kinder zwischen 7 und 14 Jahren, die nicht Privat- oder höhere Schulen besuchen, zu errichten.

235.
Städtische
Volkschulen⁹⁹⁾

Die Elementarschulen in Städten werden in niedere (*mindre*) Volkschulen für 6- bis 10-jährige und in höhere (*högre*) Volkschulen für 10- bis 14-jährige Kinder eingetheilt.

Die niedere Volksschule wird in 2, ausnahmsweise in 3 Jahresclassen getheilt, wobei stets Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden, während die höhere Volksschule in 4, ausnahmsweise 3 Jahresclassen zerfällt, die häufig getrennte Knaben- und Mädchenabtheilungen erhalten.

⁹⁸⁾ Nach: *Report of the commissioner of education for the year 1888–89.* Washington 1891.

⁹⁹⁾ Nach: LÖNNBECK, G. F. *Folkskolans Handbok.* Helsingfors 1889.

Abendschulen bestehen für Kinder vom 11. Jahre an, welche während der gewöhnlichen Schulzeit nicht am Unterricht theilnehmen können. Auch für vernachlässigte Kinder bestehen eigene Schulen.

Die Fortbildungsschulen (*fortsättningskolor*) schliessen an den Lehrplan der Volksschule an; auch erhalten die Mädchen hierbei Unterricht im Kochen und anderen Haushaltungsarbeiten.

Den ersten Unterricht im Lesen und Verstehen der Muttersprache, so wie in der Religion sollen die Kinder vorwiegend im Elternhause (*hemundervisning*) empfangen. Sollte dies nicht der Fall sein können, so hat die Gemeinde für diesen Unterricht an einer festen (*stående*) oder Wanderschule (*ambulatoriska skolor*) zu sorgen. Die erste Abtheilung der Volksschule heisst auch Kleinschule (*barnskola*).

Bezüglich der zweiten Abtheilung der Volksschule (*högre folkskola*) hat die Oberbehörde die Verpflichtung, nach bestimmten Normalzeichnungen ausreichende Schulräume, so wie wenigstens 2 Wohnzimmer mit Küche und Nebenbauten für den Lehrer oder die Lehrerin aufzuführen und zu unterhalten. Auch ist für den Schulleiter das zur Bebauung geeignete Gelände sammt Brennstoff und Futter für wenigstens 1 Kuh beizustellen.

Die jährliche Schulzeit beträgt mindestens 30 Wochen zu je 30 Stunden. Die Schulpflicht dauert vom vollendeten 7. bis zum 14. Jahre.

Die Oberaufsicht über das gefammte Schulwesen übt die *öfverstyrelsen for skolväsendet* in Helsingfors; diese Behörde ist dem kaiserlichen Senate zugetheilt.

Ein Oberinspektor (*öfverinspektör*) leitet die Elementar- und Normalschulen. Für jeden Regierungsbezirk ist ein Volksschulinpektor und für jeden Schulbezirk ein Volksschuldirektor als örtliche Schulbehörde bestellt.

Die Aufgabe der Volksschul-Directoren ist u. A., darauf zu sehen, das das Schulhaus und das Amtswohngebäude, das Lehrmaterial und alles übrige Inventar dem Zweck entsprechen.

Die Volksschulen werden von den Gemeinden unterhalten, jedoch vom Staate aus unterstützt. Auch Privatschulen erhalten Staatszuschüsse. Im Jahre 1893 betragen die Jahresausgaben für die städtischen Volksschulen 1170800 Mark und für die Landvolkschulen 1617600 Mark; der Staatsbeitrag war für erstere ca. $\frac{1}{5}$, für letztere ca. $\frac{2}{5}$ der Ausgaben.

Die Zahl der Kinder, welche im Jahre 1893 die städtischen Volksschulen besuchten, betrug 20704, wovon 14858 in finnischer, 5816 in schwedischer und 30 in russischer Sprache unterrichtet wurden.

Hiervon entfielen

auf die eigentlichen Volksschulen	19 517
auf die Abendschulen	785
auf die Schulen für Vernachlässigte	233
auf die Fortbildungsschulen	169

zusammen 20 704.

Die Zahl der Lehrkräfte betrug 638, und zwar 180 Lehrer und 458 Lehrerinnen, wonach auf eine Lehrkraft durchschnittlich nur 32 Schüler entfallen.

Die Gesamtzahl der Volksschulen auf dem Lande belief sich auf 1032, wovon 155 Knaben-, 152 Mädchen- und 725 gemischte Schulen waren; die Unterrichtsprache war in 842 Volksschulen finnisch, in 166 schwedisch, in 21 schwedisch und finnisch und in 3 anderssprachig.

Die Gesamtzahl der Schülerzahl, welche im Jahre 1893 die Landvolkschulen besuchte, war 40426. Jede der Volksschulen wurde von einem Lehrer oder einer Lehrerin geleitet. Bei Schulen, deren Schülerzahl 50 übersteigt, werden Hilfslehrkräfte angestellt.

236.
Volksschulen
auf dem Lande.

237.
Schulpflicht
und
Schulaufsicht.

238.
Unterhaltung.

239.
Statistik.

Im Ganzen waren auf dem Lande 1085 Lehrkräfte (und zwar 611 Lehrer und 478 Lehrerinnen), so wie 417 Hilfslehrer beschäftigt. Es entfielen durchschnittlich auf eine Landvolkschule 39 und auf eine Lehrkraft 37 Schulkinder.

Kleinschulen (*småbarnskolor*) waren bei 751 Volksschulen mit diesen vereint, und die Schülerzahl derselben betrug 26 979. Diese Kleinschulen werden während jener Zeit abgehalten, als die Volksschulkinder, durch landwirthschaftliche Arbeiten beschäftigt, von der Schule fern bleiben.

Nachstehende Tabelle giebt einen Ueberblick der Vertheilung der Schulen, Schüler, Lehrer und Kleinschulen in den 8 Regierungsbezirken.

L ä n	Anzahl der Volksschulen	Anzahl der Volksschüler	Anzahl der Lehrer und Hilfslehrer	Anzahl der Kleinschulen	Anzahl der Kleinschüler
Nyland	144	5475	187	104	3257
Åbo och Björneborg	166	6106	256	116	3416
Tavastehus	119	4981	180	76	2371
Wiborg	166	6809	243	112	4549
St. Michel	73	2632	98	53	1868
Kuopio	115	4317	162	88	2936
Wasa	172	7057	259	137	6252
Uleåborg	77	3049	117	65	2330
zusammen	1032	40426	1502	751	26979

Für die Förderung des Slöjd-Unterrichtes wurden im Jahre 1893 4800 Mark verwendet, die in Höchstbeträgen von je 240 Mark an einzelnen Schulen zur Vertheilung gelangten¹⁰⁰⁾.

240.
Lehrergehalte.

Das Mindestgehalt eines Lehrers auf dem Lande beträgt 650 Mark und das einer Lehrerin 490 Mark, wobei jedoch auch die Wohnung, ein zu bebauendes Grundstück und Brennstoff von der Gemeinde beigelegt werden.

241.
Wanderschulen.

Die Einrichtung der Wanderschulen ist bei der Eigenartigkeit des Landes unvermeidlich, da oft eine einzige Gemeinde über ein Dutzend Inseln vertheilt ist, und der Unterricht dauert in einer solchen Wanderschule 2 bis 3 Monate.

242.
Schülerherbergen.

Für den Fall, daß sich Kinder während der Zeit der Schule in Folge der großen Entfernung des Elternhauses fern von demselben aufhalten müssen, werden eigene Schülerherbergen errichtet, in welchen sie während der Zeit Wohnung und Verpflegung theils unentgeltlich, theils gegen geringe Entschädigung erhalten.

243.
Normalzeichnungen für Volksschulen auf dem Lande.

Im Jahre 1892 wurden auf Staatskosten Normalzeichnungen für Volksschulhäuser auf dem Lande¹⁰¹⁾ herausgegeben, die bei der Errichtung neuer Schulhäuser ziemlich allgemein benutzt werden. Diese Zeichnungen umfassen 36 Entwürfe, und zwar 21 Schulhäuser mit 1, 2 oder 3 Lehrzimmern, mit 1 oder mehr Lehrerwohnungen, mit und ohne Slöjd-Saal und Sammlungsraum, 3 Lehrerwohnhäuser, 4 Schülerherbergen, 1 Slöjd-Saal, 8 Wirthschaftsgebäude und 1 Wasch- und Badehaus.

Den Zeichnungen sind allgemeine Bestimmungen und Zusammenstellungen der Materialerfordernisse beigegeben, welche die praktische Verwendung wesentlich erleichtern. Zum Schluffe werden Normalien für Fenster, Thüren und für einen Kachelofen vorgeführt.

¹⁰⁰⁾ Nach: *Statistik öfver folkundervisningen i Finland*. 1892—1893. Helsingfors 1894.

¹⁰¹⁾ *Normalritningar till folkskolebyggnader på Landet*. Helsingfors 1892.